

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	27.04.2021	öffentlich
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	27.04.2021	öffentlich
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	05.05.2021	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	18.05.2021	öffentlich
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	02.06.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Spielflächenbedarfsermittlung**

Betroffene Produktgruppe

11.13.01 Öffentliches Grün

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

- Jugendhilfeausschuss, 01.04.2009, TOP 5, Drucksachen-Nr. 6496/2004-2009
- Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss 05.05.2009, TOP 6, Drucksachen-Nr. 6496/2004-2009
- Alle Bezirksvertretungen, August bzw. September 2009, Drucksachen-Nr. 7136/2004-2009
- Jugendhilfeausschuss, 10.02.2010, TOP 8, Drucksachen-Nr. 0350/2009-2014
- Jugendhilfeausschuss, 10.03.2010, TOP 5, Drucksachen-Nr. 0350/2009-2014
- Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, 20.04.2010, TOP 6, Drucksachen-Nr. 0350/2009-2014
- Jugendhilfeausschuss, 05.09.2018, TOP 3.1, Drucksachen-Nr. 7071/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss, 10.10.2018, TOP 9 und 9.1, Drucksachen-Nr. 7071/2014-2020
- Schul- und Sportausschuss, 20.11.2018, TOP 3.3.1, Drucksachen-Nr. 7676/2014-2020
- Schul- und Sportausschuss, 26.02.2019, TOP 3.8, Drucksachen-Nr. 7891/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss, 06.03.2019, TOP 8, Drucksachen-Nr. 7891/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss, 10.03.2021, TOP 5.1

Sachverhalt:

### **1. Hintergrund**

Ausgangspunkt ist eine Anfrage der Sportjugend Bielefeld vom 03.08.2018 für den Jugendhilfeausschuss am 05.09.2018 (Drucksachen-Nr. 7071/2014-2020). Fragestellung war, auf Grund welcher Beschlüsse und mit welcher Begründung zahlreiche Spielflächen an Schulen außerhalb der Schulzeiten nicht (mehr) frei zugänglich sind. Begründet wurde die Anfrage damit, dass neben den Spielflächen und Spielplätzen in den Wohngebieten an den meisten Schulen großräumige Flächen zum Spielen, Bolzen und Sporttreiben vorhanden seien. Diese Räume seien den Kindern und Jugendlichen aber nach Schulschluss oder in den Ferien meist verschlossen. Sie stünden damit als Bewegungs- und informelle Bildungsräume nicht zur Verfügung. Im Rahmen der Spielflächenbedarfsermittlung würden diese aber scheinbar anteilig berücksichtigt. Verwiesen wird von der Sportjugend auf den Fachbeitrag zur Spielflächenbedarfsermittlung aus März 2009, der der seinerzeitigen Beschlussvorlage mit der Drucksachen-Nr. 6496/2004-2009 beigefügt war.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.10.2018 ist dann eine intensive Auseinandersetzung mit der Anfrage unter Einbeziehung der relevanten Fachbereiche der Verwaltung erfolgt. Die Diskussion im Jugendhilfeausschuss ist von der Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten sowie von den Ratsfraktionen von SPD und Die Linke zum Anlass für eine Anfrage vom 13.11.2018 für den Schul- und Sportausschuss am 20.11.2018 genommen worden (Drucksachen-Nr. 7676/2014-2020). Gefragt wurde nach der rechtlichen Grundlage, aufgrund derer in den vergangenen zehn Jahren Spiel- (und Sport-)Flächen eingezäunt bzw. umfriedet worden sind. Gefragt wurde weiter danach, warum es immer zu einer kompletten Schließung gekommen sei und wie die Beteiligung seitens Politik in den Einzelfällen ausgestaltet war.

Das Amt für Schule hat die Anfrage der Sportjugend Bielefeld (Drucksachen-Nr. 7071/2014-2020) und die Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten sowie der Ratsfraktionen von SPD und Die Linke (Drucksachen-Nr. 7676/2014-2020) zum Anlass für eine umfassende Berichterstattung im Schul- und Sportausschuss am 26.02.2019 und im Jugendhilfeausschuss am 06.03.2019 genommen (Drucksachen-Nr. 7891/2014-2020). Eine aktuelle Übersicht „Einzäunungen und Öffnungszeiten städtischer Schulen“ war der Informationsvorlage beigelegt.

## **2. Grundlagen der Spielflächenbedarfsermittlung**

Die Spielflächenbedarfsermittlung fußt auf dem Runderlass „Bauleitplanung – Hinweise für die Planung von Spielflächen“ des Innenministers des Landes NRW vom 31.07.1974. Auszugsweise enthält der Runderlass folgende Regelungen:

- Es besteht eine Verpflichtung der Gemeinden, der Jugend zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit ausreichend Gelegenheit zum Spielen zu geben. Diesem Bedürfnis ist durch Bereitstellung besonders ausgewiesener öffentlicher Spielflächen zu genügen, soweit ihm nicht hinreichend auf andere Weise entsprochen werden kann. Die Notwendigkeit, für ausreichende öffentliche Spielmöglichkeiten zu sorgen, schließt nicht aus, dass entgegenstehende Belange im Einzelfall vorrangig berücksichtigt werden, sofern sie gewichtiger sind.
- Der Spielflächenbedarf hängt insbesondere ab von
  - der Lage, Größe und Struktur der Gemeinde,
  - der Einwohnerdichte sowie von der Bebauungs- und Erschließungsform,
  - der gesamten Wohngeschossfläche und dem Freiflächenanteil,
  - der Art des Spielflächensystems,
  - anderen Möglichkeiten der Spielbetätigung.
- In dichter bebauten Gebieten und in den Verdichtungsgebieten des Landes ist der Bedarf größer als in locker bebauten Gebieten und in Gemeinden der ländlichen Zonen. Als Anhalt für die Ermittlung des Gesamtbedarfs für öffentliche Spielflächen (Bruttoflächen einschließlich abschirmender Grünflächen etc.) kann von einem Richtwert von durchschnittlich 4 qm/Einwohner\*in ausgegangen werden.  
Wie sich aus dem Runderlass weiter ergibt, variiert dieser Wert je nach Baudichte (Geschossflächenzahl). Aufgrund der in Bielefeld vorherrschenden Geschossflächenzahlen bzw. Baudichte, ergibt sich hier ein Richtwert von durchschnittlich 3 qm/Einwohner\*in.

Der Runderlass sieht zwar einwohnerbezogene Richtwerte vor, legt aber keine Richtwerte explizit für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Spielflächen fest. Auch sieht der Runderlass keinen Rechtsanspruch für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit einer bestimmten Größe an Spielflächen vor. Das ist auch nicht möglich, weil wie dargestellt verschiedene andere Kriterien mit einfließen in eine Gesamtbetrachtung. Eine Zahl „Rechnerisch zur Verfügung stehende Spielfläche pro Kind bzw. Jugendlichen“ kann daher ein Anhaltspunkt sein für eine nähere Betrachtung. Eine solche Zahl darf aber nicht einen Automatismus in der Weise auslösen, dass hier stets ein Handlungsbedarf angenommen wird.

## **3. Praktische Umsetzung**

Der im März 2009 vom Umweltamt erstellte „Fachbeitrag zur Spielflächenbedarfsermittlung“ greift die Regelungen des vorstehend genannten Runderlasses auf und „übersetzt sie in die Praxis“. Auch wenn nicht mehr alle Daten aktuell sind, stellt dieser Fachbeitrag dennoch eine gute Grundlage dar, um insbesondere

- die Methodik zur Spielflächenbedarfsermittlung,
- die Auswertung der Bestandsaufnahme der Bielefelder Spielflächen,
- bestehende Handlungsmöglichkeiten,
- bestehende Handlungsschwerpunkte in den Stadtbezirken und
- Anwendungsbereiche der Spielflächenbedarfsermittlung

gut nachvollziehen zu können. Die Herangehensweise des Umweltamtes hat sich seither nicht verändert.

Ausgangspunkt ist die Erfassung des Spielangebotes. Dazu gehören

- Spielplätze,
- Bolzplätze,
- unter bestimmten Voraussetzungen auch Bolzplätze und Spielhöfe (= Spielflächen auf Schulhöfen),
- Sportplätze, wenn sie außerhalb der Zeiten für Schul- und Vereinssport jedermann zugänglich sind und
- jedermann zugängliche private Spielflächen, sofern sie eine Mindestgröße von 300 qm haben.

In einem weiteren Schritt werden diese Informationen auf sog. Untersuchungsräume „heruntergebrochen“ und in jedem Untersuchungsraum der Anzahl an Kindern und Jugendlichen (Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres) gegenübergestellt.

Da der Aktionsradius von Kindern je nach Alter unterschiedlich ist und die Spielflächen von den zugeordneten Wohnungen auf kürzestem Wege möglichst gefahrlos erreichbar sein sollten, stellen zum Beispiel stark befahrene Straßen, Bahnlinien ohne geeignete Querungshilfen und Gewerbegebiete Grenzen von Untersuchungsräumen dar. Neben den räumlich begrenzenden baulichen Elementen ist auch der Einzugsradius vorhandener und geplanter Spiel- oder Bolzplätze von Bedeutung.

Für Bielefeld sind ca. 400 Untersuchungsräume festgelegt worden. Sie erstrecken sich fast flächendeckend über das Stadtgebiet. Lediglich für die Streusiedlungen der Stadt wurden keine gesonderten Untersuchungsräume gebildet.

#### **4. Aktueller Stand der Spielflächenbedarfsermittlung in Bielefeld**

Die Spielflächenbedarfsermittlung in Bielefeld wird regelmäßig und bedarfsabhängig fortgeschrieben:

- Regelmäßig einmal im Jahr erfolgt eine Aktualisierung aufgrund der neuesten Einwohner-, Kinder- und Jugendlichen-Zahlen.
- Bedarfsabhängig erfolgt eine Aktualisierung, wenn sich Spielflächenangebote geändert haben, also z.B. ein Spielplatz neu entstanden ist oder Spielflächen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die aktuelle Spielflächenbedarfsermittlung des Umweltamtes hat den Datenstand 31.12.2020. Im Stadtgebiet von Bielefeld gibt es nach der letzten Spielflächenbedarfsermittlung 566 Spielflächen, davon sind

- 302 reine Spielplätze,
- 32 reine Bolzplätze,
- 178 kombinierte Spiel- und Bolzplätze und
- 54 Spielflächen auf Schulhöfen (den sog. Spielhöfen).

Diese Informationen werden auf die Untersuchungsräume „heruntergebrochen“ und in einem ersten Schritt der Anzahl an Kindern und Jugendlichen (Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres) gegenübergestellt. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder und Jugendlichen

in den einzelnen Untersuchungsräumen ergibt sich folgendes Bild:

<b>Rechnerisch zur Verfügung stehende Spielfläche pro Kind bzw. Jugendlichen</b>	<b>Anzahl der Untersuchungsräume</b>
0 qm	65
1 – 9 qm	128
10 – 20 qm	115
21 – 40 qm	63
41 – 100 qm	22
Über 100 qm	5

Wie unter Ziff. 2. dargestellt, wäre es falsch, alleine aus dieser Übersicht Rückschlüsse darauf ziehen zu wollen, in welchen Untersuchungsräumen sich ein besonderer Handlungsbedarf ergibt. Wie beschrieben müssen verschiedene andere Kriterien mit einfließen in eine Gesamtbetrachtung.

Auch wenn der „Fachbeitrag zur Spielflächenbedarfsermittlung“ zahlenmäßig bisher nicht aktualisiert worden ist, so lassen sich daraus und aus den aktuellen Daten zum Stand 31.12.2020 doch folgende nach wie vor gültige Aussagen ableiten:

- Der Grad der Spielflächenversorgung und die Verteilung der Spielflächen sind in den einzelnen Untersuchungsräumen, aber auch in den einzelnen Stadtbezirken unterschiedlich.
- Der Versorgungsgrad mit Spielflächen ist untersuchungsraumspezifisch und ergibt sich aus der Anzahl der dort lebenden Kinder, dem Bestand und Bedarf an Spielflächen sowie der baulichen Struktur. Es gibt sowohl unterversorgte wie auch deutlich überversorgte Untersuchungsräume. Handlungsansätze müssen daher speziell für jeden Untersuchungsraum entwickelt werden.
- Je mehr Kinder in einem Untersuchungsraum leben, umso wichtiger ist dort ein ausreichendes Spielflächenangebot. Großer Handlungsbedarf besteht daher in Untersuchungsräumen mit schlechtem Versorgungsgrad und sehr hoher Kinderzahl.
- Je höher die Besiedlungsdichte, umso weniger Freiraum steht häufig für die Bewohner\*innen zur Verfügung, sodass sorgsam mit dem Bestand umgegangen werden muss.
- Spielflächen sind möglichst so zu gestalten, dass sie für alle Altersgruppen Spielangebote aufweisen.
- Die barrierefreie Erreichbarkeit der Spielflächen ist wichtig. Bei neuen Spielplätzen und bei der Umgestaltung von Spielflächen ist eine inklusive Gestaltung anzustreben.
- Vorrangig sind Spielflächen, die eine schlechte Qualität aufweisen und von vielen Kindern genutzt werden, in unterversorgten Untersuchungsräumen aufzuwerten.
- Ein Neubau von Spielplätzen ist in den Untersuchungsräumen erforderlich, die mit Spielflächen nicht versorgt oder stark unterversorgt sind und in denen gleichzeitig viele Kinder leben. Er ist abhängig von der Verfügbarkeit der benötigten Flächen.
- Ist ein Untersuchungsraum mit Spielflächen überversorgt und die bauliche Entwicklung abgeschlossen, kann dort ein Spielplatz aufgegeben werden, wenn es einen Bedarf für eine andere Nutzung des Grundstücks gibt und die angrenzenden Untersuchungsräume ausreichend mit Spielflächen versorgt sind.
- Ist ein Untersuchungsraum mit Spielflächen unterversorgt und liegt bei einem angrenzenden ein Überangebot vor, sind verkehrsberuhigende Maßnahmen zu dessen gefahrloser Erreichbarkeit sinnvoll, wenn die Entfernung zum nächsten Spielplatz zumutbar ist (innerhalb eines 300 m bzw. 500 m – Radius).
- Der Ausgleich der unausgewogenen Versorgung mit Spielflächen muss ein wesentliches Ziel im Rahmen von Planungen und Entscheidungen sein.

## **5. Spiel- und Bolzflächen auf Schulhöfen**

In den letzten Diskussionen in den politischen Gremien ist immer wieder die Frage behandelt

worden, ob, wann, in welchem Umfang und unter welchen Rahmenbedingungen Schulhöfe für jedermann geöffnet bleiben können. Es ist richtig, dass diese Fragen politisch entschieden werden. Die Verwaltung kann den politischen Gremien für die vorzunehmende Interessenabwägung untersuchungsraumspezifisch notwendige Informationen zur Verfügung stellen.

Aus dem Blickwinkel Schule/Schulbetrieb stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Aufgrund bestehender rechtlicher Regelungen hat die schulische Nutzung Vorrang vor allen sonstigen Interessenlagen z.B. an der Nutzung des Schulgebäudes bzw. des Schulgeländes als Spiel- und Bewegungsfreifläche. Drittnutzungen auf Schulgeländen und in Schulgebäuden können stattfinden, wenn dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Ausweitung des Schulbetriebs bis weit in den Nachmittag hinein schränkt eine Drittnutzungsmöglichkeit ein.
- Zu beachten im Rahmen der Prüfung einer Drittnutzung sind auch die davon ausgehenden Lärmimmissionen und der Nachbarnschutz, zumal diese Belange von Anliegern wiederholt zu Lasten der Stadt Bielefeld mit Erfolg eingeklagt wurden.
- Eine Drittnutzung birgt das Risiko einer Beschädigung der schulischen Einrichtungen und des Schulgeländes und damit einhergehend die Einschränkung der Aufenthaltsqualität oder der Nutzbarkeit, in manchen Fällen sogar eine Gefahr für Schüler\*innen und/oder den Schulbetrieb. Die Beseitigung entstandener Schäden verursacht erhebliche Kosten, die auch durch schulische Fördervereine aufzubringen sind.
- In den letzten Jahren hat die Zahl von Schäden durch Vandalismus an und in Schulgebäuden, aber auch auf Schulhöfen zugenommen. Dazu kommen Nachbarschaftsbeschwerden bzgl. Lärmimmissionen sowie Alkohol- und Drogenkonsum auf den Schulhöfen insbesondere zu Abend- und Nachtzeiten. In der Folge wurden betroffene Schulgelände eingezäunt, um das städtische Eigentum vor Zerstörung und missbräuchlicher Nutzung zu schützen, den Schulbetrieb zu sichern und Schäden von den Schüler\*innen fernzuhalten. Die Einzäunungen erfolgten nur, wenn die Prüfung erfolgversprechender milderer Mittel negativ verlaufen war.

Aus dem Blickwinkel Spielflächenversorgung ergibt sich folgendes:

- Spielflächen auf Schulhöfen für Schulkinder sind vor allem in den späten Nachmittags- und frühen Abendstunden auch öffentlich nachgefragt werden. Die Schulhöfe dienen zwar vorrangig den Schülerinnen und Schülern als Spiel- und Bewegungsfläche. Um aber notwendige Spielflächen gerade in einigen hoch verdichteten Bereichen bereitstellen zu können, stellen Spiel- und Bolzflächen auf Schulhöfen ein sehr wichtiges ergänzendes Angebot zu den herkömmlichen Kinderspielflächen dar.
- In vielen Bereichen gibt es auf den Schulhöfen Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten insbesondere für ältere Kinder, die es im Umfeld nicht gibt. Aus Sicht der Spielflächenbedarfsermittlung wäre daher zur weitest gehenden Ergänzung des öffentlichen Spielflächenangebotes eine Freigabe der Schulhöfe für öffentliches Spielen von 16:00 – 20:00 Uhr sowie an den Wochenenden und in den Schulferien erstrebenswert.

Eine Fokussierung der Debatte um die Spielflächenversorgung auf die Frage, ob Schulhöfe eingezäunt werden oder eben nicht, würde zweifellos zu kurz greifen. Hier sollten andere Möglichkeiten geprüft und wenn möglich auch umgesetzt werden, um die Versorgung mit Spielflächen zu verbessern. Gegebenenfalls können in Stadtteilen ausgewählte Schulhöfe in ihrer Aufenthaltsqualität besonders gestärkt werden. Das gemeinsame Ziel ist, sowohl dem Interesse „Verbesserung der Spielflächenversorgung“ als auch der „Sicherstellung des Schulbetriebs“ gerecht zu werden.

Die Schulen mit vollständig und teilweise geschlossenen Schulhöfen sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet:

Schulhöfe vollständig geschlossen = nicht nutzbar	Schulhöfe teilweise geschlossen = nur eingeschränkt nutzbar
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bückardtschule</li> <li>2. Klosterschule</li> <li>3. Vogelruthschule Schulhof geschlossen, Bolzplatz geöffnet</li> <li>4. Hans-Christian-Andersen-Schule</li> <li>5. Grundschule Windflöte</li> <li>6. Realschule Heepen</li> <li>7. Realschule Jöllenbeck</li> <li>8. Förderschule Ernst – Hansen- Schule</li> <li>9. Realschule Luisen (Standort 2)</li> <li>10. Brackweder Gymnasium</li> <li>11. Realschule Brackwede 1</li> <li>12. Realschule Brackwede 2 (ehem. Hauptschule Markt)</li> <li>13. Max-Planck-Gymnasium</li> <li>14. Abendgymnasium (ehem. Gutenbergschule)</li> <li>15. Gymnasium Heepen (ehem. Hauptschule Heepen)</li> <li>16. Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung – Außenstelle Sieker</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eichendorffschule</li> <li>2. Grundschule Oldentrup</li> <li>3. Astrid-Lindgren-Schule</li> <li>4. Hellingskampschule – Abriss u. Neubau</li> <li>5. Martinschule</li> <li>6. Realschule Luisen (Standort 1)</li> <li>7. Cecilien Gymnasium</li> <li>8. Grundschule Milse</li> <li>9. Grundschule Wellbach</li> <li>10. Hauptschule Baumheide/ Realschule Schlehenweg</li> <li>11. Förderschule Hamfeld</li> <li>12. Grundschule Am Waldschlösschen</li> </ol>

## 6. Handlungsbedarf in Bezug auf das Instrument der Spielflächenbedarfsermittlung

Die Vorgaben aus dem oben genannten Runderlass zeigen die Komplexität der Spielflächenbedarfsermittlung. Eine einfache Berechnung des Spielflächenbedarfs anhand der Anzahl Kinder in einem Bereich reicht nicht aus, weil verschiedene weitere quantitative und qualitative Aussagen und Feststellungen ebenfalls Berücksichtigung finden müssen.

Die Spielflächenbedarfsermittlung in Bielefeld entspricht in weiten Teilen der Spielflächenbedarfsermittlung in anderen Kommunen in NRW.

Das Instrument der Spielflächenbedarfsermittlung hat sich grundsätzlich bewährt. Es ist sehr gut einzusetzen, wenn es darum geht, z.B. bei Planungsvorhaben in Stadtteilen die Bedarfe einzubringen und im weiteren Verfahren abzusichern.

Die Spielflächenbedarfsermittlung zeigt auch die Untersuchungsräume auf, in denen die Versorgung mit Spielflächen nicht ausreichend ist. Hier ergeben sich Ansätze für eine weitergehende Prüfung.

## 7. Handlungsbedarf in Bezug auf einzelne gewonnene Erkenntnisse

### 7.1 Potentiell unterversorgte Untersuchungsräume (prioritäre Handlungsräume)

Die mit Stand 31.12.2020 aktualisierte Spielflächenbedarfsermittlung zeigt, dass es – zum Teil deutliche – Unterschiede in den einzelnen Untersuchungsräumen und Stadtteilen gibt. Das Umweltamt hat unter Einbeziehung der Kriterien

- Versorgungsgrad mit Spielfläche in %,
- Kinderzahl,

- Defizit an Spielfläche und
- Spielfläche pro Kind.

Die Verwaltung hat 49 Untersuchungsräume identifiziert, für die sich Anhaltspunkte für eine relevante Unterversorgung ergeben. Diese prioritären Handlungsräume sind in der Anlage 1 als Tabelle und in der Anlage 2 als Karte dargestellt.

Diese Untersuchungsräume werden nunmehr sukzessive daraufhin näher betrachtet, ob Handlungsbedarf besteht und welche Handlungsmöglichkeiten gegeben sind, um die Versorgung zu verbessern.

Dabei wird untersuchungsraumspezifisch insbesondere folgenden Fragestellungen nachgegangen:

- (1) Wie hoch ist der rechnerische Spielflächenbedarf insgesamt?
- (2) Lässt sich der Bedarf durch die Nutzung von Spielflächen in benachbarten Untersuchungsräumen decken?
- (3) Ist eine Deckung durch Erweiterung bestehender Spielflächen im Untersuchungsraum möglich?
- (4) Ist eine Deckung durch die Nutzung einer weiteren Fläche im Untersuchungsraum als Spielfläche möglich?
- (5) Wie sieht die Situation auf den Schulhöfen im Untersuchungsraum aus? Stehen diese als Spielfläche zur Verfügung? Unter welchen Voraussetzungen könnten sie als Spielfläche zur Verfügung stehen? In welchem Umfang könnten sie – angesichts des immer länger werdenden Schultags – überhaupt noch einen Beitrag zur Spielflächenversorgung darstellen?
- (6) Welche sachlichen und / oder rechtlichen Voraussetzungen müssten erfüllt werden, um die Unterversorgung im Untersuchungsraum zu beheben oder zumindest zu vermindern?
- (7) Mit welchen einmaligen und welchen laufenden Kosten wäre die Behebung der Unterversorgung verbunden und wie kann eine Finanzierung erfolgen?

Im Ergebnis sind nach zuvor erfolgter Interessenabwägung stadtbezirksbezogene politische Entscheidungen der jeweils zuständigen Bezirksvertretung (und ggfs. auch des Schul- und Sportausschusses, wenn es um die Frage der Nutzung von Schulhöfen gehen sollte) zu treffen, was möglich und gewollt ist und wie das finanziell umgesetzt werden soll.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich – je nach Situation im einzelnen Untersuchungsraum – als Ergebnis auch herausstellen kann, dass es keine Lösung für eine bestehende Unterversorgung gibt. Gerade in sehr dicht besiedelten Gebieten kann es sein, dass die für Spielflächen notwendigen Grundstücke nicht verfügbar sind.

## 7.2 Überversorgte Untersuchungsräume

Wie ebenfalls dargestellt gibt es auch – zum Teil deutlich – überversorgte Untersuchungsräume. Hier stellt sich die Frage, ob alle Spielflächen noch genutzt werden. U.U. besteht die Möglichkeit, nicht mehr genutzte gut erhaltene Spielgeräte abzubauen und auf freien Flächen in unterversorgten Untersuchungsräumen aufzubauen. Das setzt allerdings voraus, dass es freie Flächen in den unterversorgten Untersuchungsräumen gibt. Ein Abbau nicht mehr benötigter Spielgeräte in überversorgten Untersuchungsräumen könnte auch sinnvoll sein, um Wartungs- und Instandhaltungskosten zu reduzieren.

Die Auseinandersetzung mit den überversorgten Untersuchungsräumen erscheint aus Sicht der Verwaltung nicht prioritär. Auch auf wenig genutzten Spielflächen würde die Verwaltung die vorhandenen Spielgeräte belassen wollen, soweit sie technisch einwandfrei sind. Die Überlegung der Verwaltung ist aber, in bestimmten Fällen abgängige Geräte nicht zu ersetzen.

## 7.3 Umsetzung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2021

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.03.2021 folgenden Beschluss gefasst, der von der Verwaltung noch umzusetzen ist:

- (1) Die Verwaltung wird beauftragt, bei künftigen Spielplatzplanungen und bei Spielplatzrenovierungen darauf zu achten, dass Spielplätze inklusiv ausgestaltet werden. In die Planung der Spielplätze sollen Bielefelder Kinder mit Einschränkungen, Eltern und andere Experten durch geeignete Beteiligungsformate einbezogen werden. Diese Personengruppen sollen eine Rückmeldung bekommen, inwieweit ihre Vorschläge umgesetzt werden konnten. Finanziellen Fördermöglichkeiten durch den LWL und andere mögliche Fördergelder sollen in diesem Zusammenhang geprüft werden und, wenn möglich, genutzt werden.*
- (2) Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeit der Errichtung eines inklusiven Spielplatzes auf dem Kesselbrink zu prüfen und die Bezirksvertretung Mitte in die Planung einzubeziehen.*
- (3) Alle Spielplätze in Bielefeld sollen auf einer Karte dargestellt und mit Fotos sowie einer Beschreibung versehen werden. Dies soll auf der Homepage der Stadt dargestellt werden und/oder in die Bürgerservice-App integriert werden. Hierbei sollen insbesondere die inklusiven Spielgeräte nach Nutzungsmöglichkeit für die verschiedenen Einschränkungen der Kinder mittels Filter-Option leicht zu finden sein.*

#### 7.4 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Planung neuer Spielplätze soll regelhaft erfolgen.

#### **8. Weiteres Vorgehen**

Ein besonderer Handlungsschwerpunkt ergibt sich aus der Betrachtung der unter Ziff. 7.1 genannten unterversorgten Untersuchungsräume. Die Verwaltung wird sukzessive jeden einzelnen dieser Untersuchungsräume in den Blick nehmen und dann mit ihren Erkenntnissen und Vorschlägen auf die betroffene Bezirksvertretung und weitere zu beteiligende politische Gremien zugehen.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.